

„Auf keinen Fall
will ich an
Schläuchen und
Geräten hängen,
wenn es mit mir
einmal zu Ende
geht!“

Solange Sie selbst über medizinische Maßnahmen und Eingriffe entscheiden können, dürfen Ärzte Sie nur behandeln, wenn Sie in die Behandlung zuvor eingewilligt haben. Wenn dies nicht mehr möglich ist, obliegt die Entscheidung grundsätzlich einem Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter).

Mit der **Patientenverfügung** hat der Gesetzgeber ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem Sie in jeder Phase Ihres Lebens vorsorglich für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festlegen können, ob und inwieweit sie in eine ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen.

Wir gestalten gemeinsam mit Ihnen Ihre individuellen Vorsorgeverfügungen:

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungs- und Organverfügung

Je nach Umfang unserer Tätigkeit vereinbaren wir ein Pauschalhonorar von 400,00 – 500,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. und Auslagen.



KANZLEI | DR. SILKE NICKMANN
ALTER POSTPLATZ 13
71332 WAIBLINGEN

Telefon 07151 966 222 4
Fax 07151 966 222 5
E-Mail info@kanzlei-nickmann.de
Internet www.kanzlei-nickmann.de

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht, Betreuung

Gesundheitliche Vorsorgeplanung
und Selbstbestimmungsrecht des
Patienten



KANZLEI | DR. SILKE NICKMANN
ALTER POSTPLATZ 13 – 71332 WAIBLINGEN



"Schaffen Sie Vorausverfügungen für Lebensphasen, in denen Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur eingeschränkt selbst regeln können. – Sonst tun dies andere."

Betreuungsverfügung

Existiert eine Vorsorgevollmacht nicht oder ist diese nicht ausreichend, können in einer Betreuungsverfügung die Vertrauensperson/en benannt werden, die vom Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt werden soll/en.



Seit dem 01.09.2009 gibt es für Patientenverfügungen in den §§ 1901a ff. BGB eine gesetzliche Grundlage. Ziel ist es, zugunsten der Achtung des Selbstbestimmungsrechts mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Patientenverfügung

Es handelt sich um eine schriftliche Vorausverfügung des Patientenwillens für Behandlungssituationen, die nicht unmittelbar bevorstehen. So kann festgelegt werden, welchen medizinischen Maßnahmen ein Patient/eine Patientin zustimmt oder welche er/sie ablehnen möchte, wenn der aktuelle Behandlungswille nicht mehr selbst gebildet oder zum Ausdruck gebracht werden kann.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann die Vertrauensperson benannt werden, die sich rechtsverbindlich zum Patientenwillen äußern kann. Dies kann wichtig sein, wenn die Patientenverfügung die aktuelle Behandlungssituation nicht erfasst oder wenn es gar keine Patientenverfügung gibt. Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Person beauftragt, die persönlichen Angelegenheiten für den Fall wahrzunehmen, dass man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Die Vorsorgevollmacht ist die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden. Sie kann als Generalvollmacht erteilt oder sachlich auf Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge beschränkt werden.